Stadtbauamt
61-26-2.05 pa-wi
(7_205.ABW)

Drensteinfurt, den 17.02.1997

A B W Ä G U N G

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 2.05 „Schulze-Wiescheler-Biermann“
gemäß § 86 Bauordnung NW

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Walstedde, Flur 26, Nr. 521, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 2.05 „Schulze-Wiescheler-Biermann“, beabsichtigt, das auf diesem Grundstück befindliche Wohngebäude mit Dachgauben zu versehen.

Nach den textlichen Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sind Gauben nicht zugelassen.

Um den optimalen Ausbau des Dachgeschosses in eine Wohnung zu gewährleisten, bittet der Grundeigentümer, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

Im Bereich dieses Bebauungsplanes seien bereits einige Wohngebäude mit Dachgauben versehen worden. Es sei sinnvoll und aus städtebaulicher Sicht vertretbar, wenn auch andere Gebäude mit Dachgauben ausgestattet werden könnten.

Die in diesem Planbereich gelegenen Grundeigentümer haben ~~überwiegend~~ der Änderung zugestimmt. Ein Widerspruch zu dieser Änderung liegt von keinem der am Verfahren zu beteiligenden Grundeigentümer vor.

Wird die Errichtung von Gauben zugelassen, wird sich kein negatives städtebauliches Erscheinungsbild ergeben. Eine Anpassung an bereits bestehende Situationen würde gewährleistet und ein optimales Erscheinungsbild begünstigen. Die Errichtung von Gauben sollte nicht nur für dieses Grundstück, sondern für den gesamten Planbereich ermöglicht werden, um allen Grundstückseigentümern gleiche städtebaulich vertretbare Nutzungsmöglichkeiten einzuräumen.

Kosten entstehen der Stadt durch diese Änderung nicht.

Altlasten sind in diesem Planbereich nicht bekannt.

(Pasler)